

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 8 Weserhang

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 46,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 496207
(nördlichster Punkt) Hochwert 5799492

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt des sowohl geologisch als auch landschaftsästhetisch bedeutenden Weserhangs,
- um den Biotopverbund von Grünländern und Säumen entlang der Weser zu erhalten und zu entwickeln.
- um den (schmalen) Biotopverbund von Wald und Gehölzen/Hecken außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser zu erhalten und zu entwickeln.
- um die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer und Laubwälder für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion,
- zum Erhalt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg“ mit seinen wertgebenden Merkmalen.

Das Schutzgebiet „Weserhang“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Wald- bzw. Gehölz-, Gewässer- und Grünlandbiotopen. Der Weserhang selbst ist hauptsächlich von Gehölzen bzw. Wäldern mit heimischen Laubbaumarten bestanden. Daran schließen sich zur Weser hin die Grünlandbereiche an.

Der Weserhang ist im Geotop-Verzeichnis NRW als Geotop „Weser-Terrassenkante von Eickhoff bis oestlich Schinkenkamp“ mit der Nummer GK-3619-004 erfasst und ist somit auch aus erdgeschichtlicher Sicht besonders schützenswert.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Vega geprägt. Dies sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (schutzwürdige Böden). Nach Westen ist kleinflächig Parabraunerde vorhanden. Diese zählt ebenfalls zu den schutzwürdigen Böden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Im südlichen Gebietsabschnitt schließt an die Vega Braunerde an.

Die Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünländer. Die Wald- und Gehölzbereiche sind ein Teil des geplanten Waldverbundkorridors.

Die im Gebiet vorhandenen Laubwälder „Eschenmischwald mit heimischen Laubbaumarten“ und „Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten“ sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützte Biotope.

Vorhandene Wege erschließen das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Besonders hervorzuheben ist der Weserradweg, der hier links der Weser verläuft und eine wichtige Radstrecke von überörtlicher Bedeutung darstellt. Hier sind in den kommenden Jahren Optimierungs-/Ausbauarbeiten geplant.

Das Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K2.09 im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eingetragen. Die wertgebenden Merkmale und fachlichen Ziele sind dort differenziert beschrieben.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Weserhang** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <p>Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;</p> <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;</p> <p>p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere</p> | <p>sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p> <p>Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 r).</p> <p>Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

(erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

- q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Weserhang**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im
Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von
Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und
Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich
der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für
die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind
und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme
der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes
rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten
sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem
bisherigen Umfang;
- l) die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10-
28.02. jeden Jahres, soweit es aus zwingenden Gründen
des Hochwasserschutzes erforderlich ist und durch eine
Behörde angeordnet ist oder von ihr durchgeführt wird;
- m) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herden
schutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den
Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für
bebaute Grundstücke im engen räumlichen
Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen
Wohnbebauung;
- n) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterstän-
den für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsge-
mäßigen Landwirtschaft;
- o) das temporäre oberirdische Verlegen von
Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher
Flächen oder Viehtränken;
- p) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- q) Unterhaltungsarbeiten am Weserufer durch die Bun-
deswasserstraßenverwaltung;
- r) die ordnungsgemäße Ausübung der
Gewässerunterhaltung durch die
gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39
WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für
die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik unter angemessener

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von
Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;

- s) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.</p> | <p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p> |
|---|--|

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.